

# EEG-Reform



Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine zentrale Säule der Energiewende. Sie soll unsere Stromversorgung klima- und umweltverträglicher und uns unabhängiger von knapper werdenden, fossilen Brennstoffen machen. Gleichzeitig soll sie bezahlbar und verlässlich bleiben. Dazu wurde ein erfolgreiches Instrument zur Förderung des Ökostroms konzipiert: das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**, das im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. Ziel des EEG war es, den jungen Technologien wie Wind- und Sonnenenergie durch feste Vergütungen sowie durch die garantierte Abnahme und die vorrangige Einspeisung des Stroms den Markteintritt zu ermöglichen.

## Die Reform des EEG: Wichtiger Schritt für den Neustart der Energiewende

Das EEG hat die Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und sie von einer Nischenexistenz zu einer der tragenden Säulen der deutschen Stromversorgung mit einem Anteil von 25 Prozent werden lassen. Der rasante Ausbau hatte jedoch auch einen Anstieg der EEG-Umlage zur Folge. Zudem stellte er zunehmend eine Herausforderung für die Stabilität der Stromnetze und für die Versorgungssicherheit dar.

Die EEG-Reform 2014 war daher ein wichtiger Schritt für den weiteren Erfolg der Energiewende. Insbesondere geht es darum, den weiteren Kostenanstieg spürbar zu bremsen, den Ausbau der erneuerbaren Energien planvoll zu steuern und die erneuerbaren Energien besser an den Markt heranzuführen. Dabei ist klar: Der Strompreis ist ein zentraler Wettbewerbsfaktor für energieintensive Unternehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie, die im Vergleich zur internationalen Konkurrenz jetzt schon hohe Strompreise zahlt, darf nicht gefährdet werden, Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Deutschland müssen erhalten bleiben. Denn der industrielle Kern unserer Wirtschaft ist der Schlüssel für Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland.

Die Neuausrichtung des EEG ist ein wichtiger erster Schritt für den Neustart der Energiewende. Mit der vom BMWi vorgelegten 10-Punkte-Energie-Agenda werden die EEG-Reform und die weiteren energiepolitischen Projekte der 18. Legislaturperiode zeitlich und inhaltlich verzahnt.

## Kosten für weiteren Ausbau senken

Um die Kosten für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu senken, konzentriert sich das neue EEG auf günstige Technologien wie Windenergie und Photovoltaik. Bestehende Überförderungen werden abgebaut, Boni gestrichen und die Förderung stufenweise gesenkt. Während die durchschnittliche Vergütung für erneuerbare Energien derzeit ca. 17 Cent pro Kilowattstunde (kWh) beträgt, werden Betreiber neuer Anlagen ab 2015 im Schnitt nur ca. 12 Cent/kWh erhalten.

## Förderkosten besser verteilen

Der Umbau unserer Energieversorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb beteiligt das neue EEG sowohl die Industrie als auch die privaten Stromkunden angemessen an den Kosten. Das bedeutet: Ausnahmen von der EEG-Umlage gelten nur noch dann, wenn sie wirklich nötig sind. So werden die Lasten solidarisch auf mehr Schultern verteilt.

### **Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Industrie:**

Die sogenannte "Besondere Ausgleichsregelung", durch die stromintensive Unternehmen keine oder nur eine reduzierte EEG-Umlage zahlen müssen, wurde überarbeitet und an geltendes EU-Recht angepasst. Künftig gilt die

Ausnahmeregelung nur für stromintensive Unternehmen aus Branchen, die im internationalen Wettbewerb stehen. Die Wettbewerbsfähigkeit und damit die Arbeitsplätze der stromintensiven Industrie, die im Vergleich zur internationalen Konkurrenz jetzt schon hohe Strompreise zahlt, dürfen nicht gefährdet werden.

Konkret bedeutet die "Besondere Ausgleichsregelung": Die begünstigten Unternehmen zahlen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe und für den darüber hinaus von ihnen verbrauchten Strom grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage. Diese Belastung wird jedoch auf maximal vier Prozent der Bruttowertschöpfung des jeweiligen Unternehmens begrenzt, bzw. für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent auf maximal 0,5 Prozent (sog. "Cap" bzw. "Super-Cap" der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien).

Im Zuge der Reform der "Besonderen Ausgleichsregelung" wurde auch die dazugehörige Gebührenverordnung angepasst, um die einhergehenden Kostensteigerungen durch höheren Verwaltungsaufwand aufzufangen. Die geänderte Gebührenverordnung [ist am 5. August 2014 in Kraft getreten](#). Die wichtigsten Informationen zur "Besonderen Ausgleichsregelung" fasst unser [Infopapier \(PDF: 51 KB\)](#) zusammen.

### **Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen: Änderungsgesetz auf dem Weg**

Am 18. November hat das Kabinett das EEG-Änderungsgesetz beschlossen.

Der Gesetzentwurf ([Referentenentwurf, PDF: 100 KB](#)) soll sicherstellen, dass künftig auch neu in den Markt eintretende Schienenbahnen in Deutschland auf Grund von Prognosedaten in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sein können.

Der Hintergrund: Die Bundesregierung hat das EEG 2014 im Frühjahr dieses Jahres bei der EU-Kommission notifiziert, die es sodann im Juli 2014 gebilligt hat. Diese Genehmigung bezog sich jedoch nicht auf die Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen (§ 65 EEG 2014). Hierfür wurde ein paralleles zweites Notifizierungsverfahren eingeleitet. Die Kommission hat dieses Verfahren am 25. November 2014 [abgeschlossen \(PDF: 99 KB, in englischer Sprache\)](#). Sie hatte die Bundesregierung im Verfahren kurzfristig um Änderungen gebeten, um einen erfolgreichen Abschluss des Notifizierungsverfahrens sicherzustellen. Damit die Besondere Ausgleichsregelung in der Zukunft für neugegründete Schienenbahnen gleiche Marktzutrittschancen ermögliche, solle die Antragsmöglichkeit zeitlich vorverlagert werden, z.B. auf Unternehmen, die beabsichtigen, bei einer öffentlichen Ausschreibung von Schienenverkehrsdienstleistungen teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund muss das EEG kurzfristig geändert werden, um die Bedenken der EU-Kommission aufzugreifen.

### **Eigenversorgung:**

Eigenstromversorger, die konventionell Strom herstellen, werden künftig erstmals an den Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien beteiligt - davon betroffen sind Neuanlagen. Für Bestandsanlagen gibt es keine Änderung. Strom aus Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des neuen EEG am 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, kann auch weiterhin selbst verbraucht werden, ohne dass die EEG-Umlage fällig wird.

Bei der Eigenversorgung aus neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen oder neuen hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen muss lediglich eine verminderte EEG-Umlage gezahlt werden. Im Interesse eines gleitenden Einstiegs in die neue Regelung für Erneuerbare-Energien-Anlagen und hocheffiziente Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen beträgt der reduzierte Umlagesatz zunächst bis Ende 2015 30 Prozent und im Kalenderjahr 2016 35 Prozent. Diese Prozentsätze gelten nur in diesen Jahren. Anlagen, die in diesen Jahren in Betrieb genommen werden und auch alle später in Betrieb genommene Erneuerbare-Energien-Anlagen und hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen müssen ab 2017 eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen.

## **Den Ausbau der erneuerbaren Energien fortsetzen und steuern**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll besser gesteuert und planbarer werden. Hierzu wurde im EEG der konkrete Ausbau von erneuerbare Energien festgelegt. Bis 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien zwischen 40 und 45

Prozent und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen. Zudem wurden für jede Erneuerbare-Energien-Technologie konkrete Mengenziele (sog. Ausbaukorridore) für den jährlichen Zubau festgelegt:

Solarenergie: jährlicher Zubau von 2,5 Gigawatt (brutto),

Windenergie an Land: jährlicher Zubau von 2,5 Gigawatt (netto),

Biomasse: jährlicher Zubau von ca. 100 Megawatt (brutto),

Windenergie auf See: Installation von 6,5 Gigawatt bis 2020 und 15 Gigawatt bis 2030.

Die konkrete Mengensteuerung erfolgt künftig bei Photovoltaik, Windenergie an Land und Biomasse über einen sog. "atmenden Deckel". Das heißt: Werden mehr neue Anlagen zur Erneuerbare-Energie-Erzeugung gebaut als nach dem Ausbaukorridor vorgesehen, sinken automatisch die Fördersätze für weitere Anlagen. Bei Windenergie auf See gibt es einen festen Mengendeckel.

## Erneuerbare Energien weiter an den Markt heranzuführen

Ein Kernanliegen der EEG-Reform ist die verbesserte Integration der erneuerbaren Energien in den nationalen und europäischen Strommarkt. Zu diesem Zweck werden Betreiber von größeren Neuanlagen verpflichtet, den von ihnen erzeugten Strom direkt zu vermarkten. Diese Pflicht wird stufenweise eingeführt, damit alle Marktakteure sich darauf einstellen können:

Ab 1. August 2014: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 500 Kilowatt,

ab 1. Januar 2016: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 100 Kilowatt

## Die EEG-Reform im europäischen Rahmen

Der EEG-Entwurf wurde bereits frühzeitig und parallel zum parlamentarischen Verfahren auf europäischer Ebene intensiv beraten, um seine Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht bei der EU-Kommission sicherzustellen. Am 9. Juli [einigte sich die Bundesregierung](#) mit der EU-Kommission abschließend in allen Punkten - unter Wahrung zum Teil divergierender Rechtsauffassungen.

So müssen beispielsweise stromintensive Unternehmen nur einen Bruchteil der in 2013 und 2014 gewährten Vorteile nachzahlen. Dies betrifft zudem nur einige Hundert der über 2000 Unternehmen, die bei der EEG-Umlage begünstigt waren. Die EU-Kommission hat nun mit [Beschluss vom 25. November 2014 \(PDF: 364 KB, in englischer Sprache\)](#), die Teilrückforderungen ausdrücklich angeordnet und die Berechnungsmethode festgelegt. Die wichtigsten Fragen hierzu werden [im Infopapier \(PDF: 68 KB\)](#) beantwortet.

Außerdem wird künftig bei Ausschreibungen fünf Prozent der neu zu installierenden Leistung auch für ausländische Projekte geöffnet. Dies wird bereits bei den anstehenden Pilot-Ausschreibungen für die Freiflächenanlagen angestrebt. Die Problematik des sog. "Grünstromprivilegs" im alten EEG 2012 sowie des importierten Grünstroms, die die EU-Kommission aufwarf, konnte durch eine zweckgebundene staatliche Zahlung von 50 Millionen für ein EU-Infrastrukturprojekt gelöst werden.

## Zeitplan und Stationen der EEG-Reform

Zum 1. August 2014 trat das reformierte EEG in Kraft.

Zuvor wurde die EEG-Reform am 27. Juni 2014 [vom Bundestag](#) und am 11. Juli 2014 [vom Bundesrat](#) beschlossen und am 23. Juli von der EU-Kommission genehmigt.

Hier die Meilensteine der EEG-Reform im Rückblick:

Vom 4. - 12. März 2014 wurden die Länder und Verbände in einer 1. Anhörung um [Stellungnahmen zum Referentenentwurf der EEG-Novelle \(PDF: 1 MB\)](#) und zur [Anlagenregisterverordnung \(PDF: 314 KB\)](#) gebeten.

Am 1. und 2. April 2014 wurden die Länder, Kommunalen Spitzenverbände und Verbände in einer 2. Anhörung um [Stellungnahmen zum fortgeschriebenen Referentenentwurf der EEG-Reform \(PDF: 329 KB\)](#) / [Begründung \(PDF: 655 KB\)](#) gebeten.

Am 8. April erreichte die EEG-Reform einen wichtigen Meilenstein: Der [Gesetzentwurf des novellierten EEG \(PDF: 3,0 MB\)](#) und die [Anlagenregisterverordnung \(PDF: 203 KB\)](#) wurden vom Kabinett beschlossen. Die [gesetzliche Regelung für die Ausnahmen für energieintensive Unternehmen von der EEG-Umlage \(PDF: 740 KB\)](#), die sogenannte Besondere Ausgleichsregelung, wurde am 7. Mai vom Bundeskabinett beschlossen. Es ergänzt die Bestimmungen im novellierten EEG.

Die Gesetzesentwürfe zur EEG-Novelle und der Besonderen Ausgleichsregelung durchliefen das parlamentarische Verfahren: Am 23. Mai fand der erste Bundesrats-Durchgang beider Gesetze (EEG-Novelle, Besondere Ausgleichsregelung) statt.

Am 28. Mai beschloss das Bundeskabinett die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Anträgen der Länder im Bundesrat ([Gegenäußerung zu Länderanträgen bei EEG-Novelle \(PDF: 33 KB\)](#) / [Gegenäußerung zu Länderanträgen bei Besonderer Ausgleichsregelung \(PDF: 29 KB\)](#)).

Am 2. Juni fand die erste öffentliche Expertenanhörung zur EEG-Novelle und der Besonderen Ausgleichsregelung im Wirtschaftsausschuss des Bundestags statt. Im Rahmen der weiteren Beratungen des Bundestags wurden die beiden Gesetzesentwürfe zu einem Gesetz zusammengeführt.

Das reformierte EEG wurde am 27. Juni in [2. und 3. Lesung vom Bundestag verabschiedet \(Beschlussfassung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zur EEG-Reform vom 26.6.2014 \(PDF: 1,7 MB\)\)](#) und am 11. Juli 2014 vom Bundesrat beschlossen.

Am 23. Juli beschloss die EU-Kommission die [beihilferechtliche Genehmigung](#) für das EEG 2014 ([Beschluss der Kommission: PDF: 4 MB](#)).

Am 1. August trat die EEG-Reform in Kraft.

## Faktenblätter: Was bedeutet die EEG-Reform für Sonnen-, Wind- und Bioenergie?

Die wichtigsten EEG-Änderungen für die erneuerbaren Energieträgern auf einen Blick: In vier übersichtlichen Faktenblättern stellt das BMWi die zentralen Neuregelungen beim Erneuerbare-Energien-Gesetz für die einzelnen Energieträger Photovoltaik, Windenergie an Land und auf See sowie Biomasse zusammen. Sie stehen hier als Download zur Verfügung:

[Faktenblatt "Photovoltaik" \(PDF: 279 KB\)](#)

[Faktenblatt "Windkraft an Land" \(PDF: 278 KB\)](#)

[Faktenblatt "Windkraft auf See" \(PDF: 164 KB\)](#)

[Faktenblatt "Biomasse" \(PDF: 331 KB\)](#)

## Konsultationsverfahren für Pilotausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Das reformierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bereitet den Weg für die Umstellung der Förderung für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen. In einem ersten Schritt soll die Förderhöhe für Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen wettbewerblich über Ausschreibungen ermittelt werden.

Dieser Systemwechsel zu Ausschreibungen soll transparent und unter breiter Beteiligung der betroffenen Akteure erfolgen. Vor diesem Hintergrund stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Eckpunkte zur

Pilotausschreibung der Förderung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen [\[→ öffentlich zur Konsultation\]](#). Die eingegangenen Stellungnahmen können [\[→ hier\]](#) abgerufen werden.

## Evaluierung des EEG

Mit Inkrafttreten des EEG 2014 können als Hintergrundinformationen zur EEG-Reform Ergebnisse aus den Vorhaben zur Evaluierung des EEG bereitgestellt werden. Die Ergebnisse der zentralen wissenschaftlichen Vorhaben zur Evaluierung des EEG liegen jetzt als Berichte vor und stehen hier als Download zur Verfügung:

Vorhaben I "Spartenübergreifende Themen und Klär-, Deponie- und Grubengas" (PDF: 2 MB)

Vorhaben IIa "Biomasse" (2 MB)

Vorhaben IIb "Geothermie" (949 KB)

Vorhaben IIc "Solare Strahlungsenergie" (4 MB)

Vorhaben IId "Wasserkraft" (7 MB)

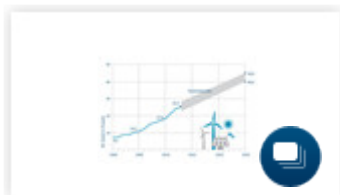
Vorhaben IIe "Windenergie" (5 MB)

Vorhaben III "Rechtliche und instrumentelle Weiterentwicklung" (2 MB)

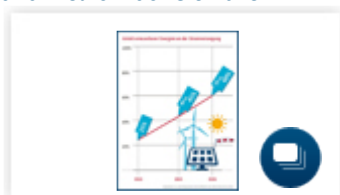
## Zukunftswerkstatt

Das Vorhaben „Zukunftswerkstatt Erneuerbare Energien“ zielt darauf ab, die Instrumente zur Förderung erneuerbarer Energien ergebnisoffen weiterzuentwickeln, um den zukünftigen Herausforderungen mit steigenden Anteilen erneuerbarer Energien gerecht zu werden. Im Rahmen des Vorhabens sind verschiedene Diskussionspapiere und Beiträge zu unterschiedlichen Aspekten der Förderung erneuerbarer Energien entstanden, die nun als Sammlung vorliegen. Sie stehen [hier](#) als Download zur Verfügung.

## Infografiken



Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2014 und Zielkorridor bis 2025



Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung










EEG-Vergütungsstruktur für Neuanlagen im Jahr 2015



EE-Integration in den Strommarkt

---

## Weiterführende Informationen

- 
[Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien \(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014\), Nicht-amtliche Lesefassung des EEG in der ab 1. August 2014 geltenden Fassung \(PDF, 749 KB\)](#)
  - 
[Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts \(PDF, 3 MB\)](#)
  - 
[Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen \(PDF, 741 KB\)](#)
  - 
[Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 2014 zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energierechts BR-Drucks. 157/14 \(Beschluss\) \(PDF, 32 KB\)](#)
  - 
[Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 2014 zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen BR-Drucks. 191/14 \(Beschluss\) \(PDF, 29 KB\)](#)
  - 
[Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas \(Anlagenregisterverordnung – AnlRegV\) \(PDF, 204 KB\)](#)
  - 
[Bericht Zukunftswerkstatt \(PDF, 3 MB\)](#)
-